



# Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg

RN 7 K 14.1198  
RN 7 K 14.1187

Abdruck

## Niederschrift

Öffentliche Sitzung der 7. Kammer	Termin:	09:00 Uhr
Datum: 25. März 2015	Beginn:	09.09 Uhr
Ort Sitzungssaal 1	Ende:	11.18 Uhr

Verwaltungsstreitsachen

**1) RN 7 K 14.1198**

Helga Koroliuk, 94261 Kirchdorf i. Wald  
gegen Freistaat Bayern  
beigeladen: BürgerWIND Bayerwald GbR, 94209 Regen  
wegen immissionsschutzrechtlicher Nachbarklage

**2) RN 7 K 14.1187**

Gemeinde Kirchdorf i. Wald, 94261 Kirchdorf i. Wald  
gegen Freistaat Bayern  
beigeladen: BürgerWIND Bayerwald GbR, 94209 Regen  
wegen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids

Gegenwärtig:

Vizepräsident Mages  
Richter am Verwaltungsgericht Straubmeier  
Richterin am Verwaltungsgericht Rosenbaum  
ehrenamtliche Richterin Rappl  
ehrenamtlicher Richter Weiß

Angestellte Kumpfmüller als stv. Urkundsbeamtin

Nach Aufruf der Streitsachen sind erschienen:

**Im Verfahren RN 7 K 14.1198**

1. Für die Klägerseite: Die Klägerin persönlich mit Rechtsanwältin Kurtenbach
2. Für die Beklagtenseite: ORR Kraus unter Vorlage einer Terminsvollmacht  
Umweltschutzingenieur Gollis, Sachbearbeiter Umweltschutz Behringer und Verwaltungsrätin Bielmeier vom Landratsamt Regen  
Technischer Angestellter Eberle vom Bayer. Landesamt für Umwelt.
3. Für die Beigeladenenseite: Herr Zach

**Im Verfahren RN 7 K 14.1187**

1. Für die Klägerseite: Erster Bürgermeister Wildfeuer mit Rechtsanwalt Ederer.
2. Für die Beklagtenseite: ORR Kraus unter Vorlage einer Terminsvollmacht  
Umweltschutzingenieur Gollis, Sachbearbeiter Umweltschutz Behringer und Verwaltungsrätin Bielmeier vom Landratsamt Regen  
Technischer Angestellter Eberle vom Bayer. Landesamt für Umwelt
3. Für die Beigeladenenseite: Herr Zach

**Beschluss:**

Die Streitsachen werden zur gemeinsamen Verhandlung verbunden.

Die Beteiligten verzichten übereinstimmend auf den Vortrag des wesentlichen Akteninhalts in beiden Verfahren.

Mit den Beteiligten wird die Streitsache in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht und anhand der vorliegenden Pläne erörtert.

Die Gemeinde übergibt im Verfahren RN 7 K 14.1187 Auszüge aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Kirchdorf, den Bebauungsplan Trametsried und den Bebauungsplan Trametsried Deckblatt 1.

Die Klägerseite in diesem Verfahren erklärt, die Unterlagen für Abtschlag haben wir nicht dabei, weil hauptsächlich Trametsried betroffen ist. Abtschlag ist deutlich weiter weg.

Es werden Luftbilder, digitale Ortskarten und Höhenlinienpläne angeschaut, die z. T. aus dem Rauminformationssystem Bayern sind.

Die Klägerin im Verfahren RN 7 K 14.1198 erklärt: „Es trifft zu, dass meine Wohngrundstücke etwa auf der Höhe von 685 m liegen.“

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Windenergieanlage 2 etwa auf der Höhe von 670 m liegt.

Die Klägerin erklärt: „Der Schutz durch den vorhandenen Wald ist kaum vorhanden.“

Die Klägervertreterin im Verfahren RN 7 K 14.1198 und die Beigeladene erhalten ein Schreiben des Landratsamts Regen vom 24.3.2015.

Es wird zunächst angesprochen die Klage RN 7 K 14.1187. Angesprochen wird das Problem des interkommunalen Abstimmungsgebot.

Die Beteiligten gehen davon aus, dass die nächste Windenergieanlage ca. 870 m von Trametsried entfernt ist und dass die Windenergieanlagen ca. 1500 m auseinander liegen.

Es wird angesprochen eine Verletzung der Planungshoheit der Klägerin dadurch, dass eine eigene hinreichend konkrete Planung nachhaltig gestört werden könnte.

Der Erste Bürgermeister erklärt dazu: „Wir haben derzeit zwar keine konkreten Pläne, aber in Trametsried gibt es nur noch zwei freie Baugrundstücke im Bebauungsplangebiet. In absehbarer Zeit müssen wir daher überlegen, ob wir in Trametsried ein Wohngebiet erweitern oder ein neues schaffen können. Wir befürchten, dass eine Erweiterung nach Süden nach der Errichtung der Windenergieanlage nicht mehr möglich sein dürfte.“

Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin weist ergänzend darauf hin, dass im Gemeindegebiet der Klägerin wegen der topographischen Gesichtspunkte eine Ausweisung von Wohngrundstücken sehr beschränkt möglich ist. Ein entsprechender Bedarf bestünde aber.

Der Klägervertreter weist weiter darauf hin, dass Trametsried ebenso wie die Windenergieanlagen-Standorte weit einsehbar seien und das Landschaftsbild damit beeinträchtigt werde. Gerade die 10-H-Regelung solle einer Verspargelung der Landschaft entgegenwirken.

Der Klägervertreter verweist weiter auf seinen Vortrag zur hohen Wertigkeit der Landschaft in seinen Schriftsätzen.

Der Erste Bürgermeister erklärt: „Auch eine Beeinträchtigung eines Kulturdenkmals, nämlich der Wallfahrtskirche in Kirchdorf, sei gegeben durch die geplante Anlage. Der Hauptpunkt sei aber die Verspargelung der Landschaft.“

Der Klägervertreter verweist auf seine Ausführungen in seinem Schriftsatz und insbesondere dazu, dass die Übergangsregelung auch auf die Vorbescheide Regelung anwendbar sein müsste.

Der Beklagtenvertreter verweist auf seine schriftsätzlichen Ausführungen. Für uns wird der Landschaftsschutz hauptsächlich durch die landschaftsschützenden Verordnungen gewährleistet. Die Standorte der Windenergieanlagen lägen in „weißen“ Flächen des Regionalplans.

Es wird von der Klägerseite angesprochen die fehlenden Unterlagen im Verfahren.

Herr Gollis verweist auf seine Stellungnahme Bl. 150 der Behördenakte.

Der Klägervertreter weist insbesondere darauf hin, dass am 12.3.2014 noch 12 Ordner vorgelegt wurden, auch mit einer Typenprüfung.

Im Verfahren RN 7 K 14.1198 wird das Thema Lärm angesprochen.

Herr Eberle vom Landesamt für Umwelt erklärt: „Meine frühere Äußerung, dass es bei Windenergieanlagen generell keine vorherrschenden Energieanteile im Bereich unter 90 Hz gibt, gilt weiterhin. Der Schwerpunkt des Lärms ist im Frequenzbereich 250 bis 1000 Hz. Im Jahr 2014 haben Messungen an der Enercon E 82 und Nordex N 117 stattgefunden. Diese Messungen haben ebenso wie Messungen des Landesamts Baden-Württemberg diese Aussage bestätigt. Die Anlage E 82 hat eine Nabenhöhe von 138,4 m und einen Rotordurchmesser von 82 m. Bei der N 117 ist die Nabenhöhe 140,6 m und der Rotordurchmesser 116,8 m.

Es ist weiterhin unsere Erkenntnis, dass dann, wenn Immissionsrichtwerte der TA-Lärm eingehalten werden, keine Veranlassung besteht, im tieffrequenten Bereich weiterzuprüfen. Bei den o.g. Anlagen haben wir in Wohnhäusern die knapp 900 bzw. 1000 m entfernt waren, Messungen gemacht. Es gab keine Überschreitungen der Anhaltswerte, die die DIN 45680 angibt. Wir haben den Bereich 6,3 Hz bis 90 Hz untersucht.

Das Landesamt in Baden-Württemberg hat auch den Bereich von 1 Hz bis 8 Hz untersucht. Es gab natürlich einen anderen Ausschlag. Die Signale waren bei einer Entfernung von 180 m von der Enercon E 82 der Anlage deutlich zuzuordnen, aber weit unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsstelle.

Auf Hinweis des Vorsitzenden auf das Messergebnis des Prof. Mändl bei der Messung bei den 200 m hohen Energieanlagen in Wappersdorf, in der dieser zum Ergebnis kam, dass nicht einmal der Indikatorwert für die Anwesenheit von tieffrequenten Schall erreicht wird,

erklärt Herr Eberle: „Ich kenne die Anlagen auch nur aus der mündlichen Verhandlung bei Gericht hier. Ich nehme an, dass er eben schon das Einstiegskriterium nicht gefunden hat.“

Herr Eberle erklärt weiter: „Die Messung in einer Entfernung von 180 m von der Windenergieanlage beruht darauf, dass dort der Lärm am lautesten ist. Von dort wird die Emissionsmessung gemacht. Ab diesem Ort wird es auch wieder leiser.“

Herr Eberle erklärt auf Frage des Gerichts: „Windenergieanlagen, die impuls- oder tonhaltig sind, sind nicht Stand der Technik. Die Windenergieanlagen, die heute gebaut werden, sind auch regelmäßig nicht impuls- oder tonhaltig. Es gibt den Begriff der Amplitudenmodulation. Dieser Begriff hat aber mit der Impuls- oder Tonhaltigkeit nichts zu tun. Es handelt sich dabei um ein schwankendes Geräusch (laut und leise). Dieses Geräusch tritt auf, wenn eine Windenergieanlage nicht mit Volllast betrieben wird. Das hat zur Folge, dass der Schallpegel geringer ist, dass die Anlage aber trotzdem hörbar ist.“

Herr Eberle erklärt: „Die Messungen für die Regelungen im Windkrafteerlass waren damals bei einer Entfernung von 250 m erfolgt. Ich kann mir vorstellen, dass es damals kleinere Anlagen waren. Unsere Erkenntnisse die wir jetzt in größeren Anlagen haben, ergeben aber keine Veranlassung, diese 250 m zu vergrößern. Zur Machbarkeitsstudie kann ich sagen, dass eine große Zahl von Studien verarbeitet worden ist, dass auch ca. 3,8 % Windkraftanlagen eingeflossen sind. In Wiesbaden hat, wohl am 16.12.2014, eine Veranstaltung stattgefunden, ein 50-Fakten-Check, eine Expertenanhörung. Dabei hat sich herausgestellt, dass bei keiner Windenergieanlage die Anhaltswerte der DIN 45680 überschritten worden sind. Das waren Aussagen von Herrn Eulitz. Herr Eulitz ist Mitarbeiter des Ingenieurbüros Müller und Partner, das bei der Erstellung der Machbarkeitsstudie beteiligt war.

Die Beteiligten erhalten einen Internetauszug aus [www.tagesschau.de](http://www.tagesschau.de) vom 13.3.2015 zum Thema „Lärm, den man nicht hört“.

Die Klägervertreterin weist darauf hin, dass der Infraschall gegenüber den Grundstücken der Klägerin gar nicht geprüft worden ist, dass nur die 250-m-Regelung pauschal genommen worden ist und dies sei nach der Machbarkeitsstudie nicht vertretbar.

Es wird der Bereich Schattenwurf angesprochen und die optisch bedrängende Wirkung.

Die Klägerin erklärt, nach Süden sind Wohnzimmer, Esszimmer, Schlafzimmer und Kinderzimmer. Auf der Südseite sind auch eine Terrasse und ein Balkon im 1. Stock.

Der Punkt Wertminderung und der Bereich Regionalplanwiderspruch werden angesprochen.

Es wird angesprochen die 10-H-Regelung, insbesondere ihr Einfluss auf die Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung.

Die Klägervertreterin stellt folgenden Beweisantrag:

Zum Beweis der Tatsache: der aus der Langzeitstudie des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz (2000) ermittelte bzw. sich im Bayerischen Windkrafteerlass in Ziffer 8.2.8 festgelegte Abstand von 250 m, bei dem von einer Windkraftenergieanlage im Allgemeinen keine erheblichen Belästigungen von Infraschall zu erwarten sein sollen, kann für große, sehr hohe und modere Windkraftanlagen wie die streitgegenständlichen nicht übertragen werden und damit für diese Anlagen nicht ausschließen, dass bei Einhaltung dieses Abstandes von ihnen keine erhebliche Belästigungen durch Infraschall zu erwarten sind. Als Beweisangebot Herr Prof. Dr. Detlef Krahe als Sachverständiger.

Vorgelesen und genehmigt.

Das Gericht zieht sich zur Beratung über den Beweisantrag zurück. Die Sitzung wird von 10.38 Uhr bis 10.55 Uhr unterbrochen.

Nach Wiedererscheinen des Gerichts verkündet der Vorsitzende

Beschluss:

Der Beweisantrag wird abgelehnt.

Gründe:

Das Beweisthema ist nicht entscheidungserheblich. Die Grundstücke der Klägerin sind nicht 250 m, sondern ca. 920 m von der nächstgelegenen Windenergieanlage 2 entfernt. Im Übrigen ist der Stand der Technik maßgebend. Eine Beweisaufnahme dient nicht dazu, die wissenschaftlichen Erkenntnisse voranzutreiben. Weiter haben die Ausführungen des Herrn Eberle vom Bayer. Landesamt für Umwelt in der mündlichen Verhandlung aufgezeigt, dass der Abstand von 250 m auch nach neuen Messungen an großen Anlagen weiterhin sachgerecht ist.

Die Beteiligten erhielten Gelegenheit, zum Beweisbeschluss Stellung zu nehmen.

**RN 7 K 14.1187**

Der Klägervertreter stellt den Antrag aus dem Schriftsatz vom 27.10.2014.

Vorgelesen und genehmigt.

Der Beklagtenvertreter beantragt,

die Klage abzuweisen.

Vorgelesen und genehmigt.

Der Beigeladenenvertreter schließt sich ohne eigene Antragstellung dem Klageabweisungsbegehren des Beklagtenvertreters an.

Vorgelesen und genehmigt.

**RN 7 K 14.1198**

Die Klägervertreterin stellt den Antrag aus der Klage vom 21.7.2014 und beantragt zusätzlich die Aufhebung des Ergänzungsbescheids vom 23.6.2014.

Vorgelesen und genehmigt.

Die Beklagtenseite beantragt,

die Klage abzuweisen.

Vorgelesen und genehmigt.

Der Beigeladenenvertreter schließt sich ohne eigene Antragstellung dem Klageabweisungsbegehren des Beklagtenvertreters an.

Vorgelesen und genehmigt.

Nachdem niemand mehr das Wort wünscht, schließt der Vorsitzende die mündliche Verhandlung. Das Gericht zieht sich zur Beratung zurück.

Nach Wiedererscheinen des Gerichts verkündet der Vorsitzende

im Namen des Volkes

im Verfahren RN 7 K 14.1187

folgendes

**Urteil:**

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar.

Ferner verkündet er folgenden

**Beschluss:**

Der Streitwert wird auf 60.000 EUR festgesetzt.

Im Verfahren RN 7 K 14.1198 verkündet er

im Namen des Volkes

folgendes

**Urteil:**

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Das Urteil ist im Kostenpunkt vollstreckbar.

Ferner verkündet er folgenden

**Beschluss:**

Der Streitwert wird auf 15.000,- EUR festgesetzt.

Mages

Kumpfmüller